



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2012

P120781

Änderung der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung) vom 6. Juli 2004

- ://: 1. Die Änderung der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung) wird genehmigt.

Begründung

Mit den vorliegenden Änderungen der Arbeitszeitverordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum neuen § 21a des Lohngesetzes betreffend Ferienlohn geschaffen. Geregelt werden insbesondere die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten der Inkonvenienzen während den Ferien. Gleichzeitig wird § 21a des Lohngesetzes in Wirksamkeit gesetzt.

Im Rahmen der Anpassung zum Ferienlohn wurde auch die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall ergänzt. Künftig wird hier auch die Pikettdienstzulage, im Sinne einer vereinheitlichten Handhabung analog dem Ferienlohn, bei der Berechnung miteinbezogen. Bisher wurden nur die Nacht-, Sonn- und Feiertagszulagen berücksichtigt.

Daneben wird die Bestimmung zur Vergütung der nicht kompensierbaren Überstunden für Mitarbeitende der Lohnklassen 16 bis 28 geändert, da die geltende Regelung zu einer sehr uneinheitlichen Praxis in den Departementen geführt hat. Neu wird in den Lohnklassen 16 – 19 ausnahmsweise eine einheitliche Vergütung in der Höhe von 50% erfolgen. Der Rest verfällt. Bei Funktionen ab Lohnklasse 20 entfällt eine Vergütung vollends.

Schliesslich wird das Jahresarbeitszeitmodell dahingehend angepasst, dass künftig der Stichtag für die Saldierung des Jahresarbeitszeitkontos nicht mehr zwingend das Jahresende sein muss. Es kann auch ein anderer Termin gewählt werden. damit kann den saisonal unterschiedlichen betrieblichen Arbeitsanfällen besser Rechnung getragen werden.

